



Bundesprüfstelle
für jugendgefährdende
Medien

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien

Aufgaben und Arbeitsweise



Inhalt

Die Bundesprüfstelle im Zeitalter der Digitalisierung	4
Der Jugendmedienschutz im 21. Jahrhundert	4
Die Indizierung zum Schutz vor Konfrontationsrisiken	6
Gesetzlicher Jugendmedienschutz	7
Einleitung eines Indizierungsverfahrens	7
Zuständigkeit der Bundesprüfstelle	10
Trägermedien	10
Telemedien	11
Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle	11
Voraussetzungen einer Indizierung	14
Abwägung mit den Grundrechten	28
Indizierungsfolgen	30
Das BPjM-Modul	33
Listenstreichung	34
Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung	35
Rechtsweg gegen Entscheidungen der Bundesprüfstelle	35
Die ZUKUNFTSWERKSTATT bei der Bundesprüfstelle – „Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.“	36
Weitere Informationen	40

Die Bundesprüfstelle im Zeitalter der Digitalisierung

Der gesetzliche Auftrag der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) ist nach § 17 Absatz 2 Jugendschutzgesetz (JuSchG) die Führung der Liste jugendgefährdender Medien und dies seit dem 18. Mai 1954.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.

Der gesetzlich normierte Auftrag ist somit eine Konstante zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor der Konfrontation mit sie gefährdenden Medieninhalten.

Der Jugendmedienschutz im 21. Jahrhundert

Die Rahmenbedingungen, innerhalb derer dieser konstante Schutzauftrag zu erbringen ist, sind ihrerseits dynamisch. Anlass zu Veränderung bieten die Digitalisierung, die Mediatisierung und nicht zuletzt die Globalisierung. Die für den Schutz von Kindern und Jugendlichen relevanten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen sind unter anderem

- › die sozialetische Werteordnung,
- › die Vertriebswege für Medieninhalte durch den Stand der Technik,
- › die alltägliche Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen und deren diesbezügliche Kompetenz.

Prozesse der Digitalisierung und Mediatisierung erfassen inzwischen alle Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen. Sie prägen die komplexe Ausgangslage, die ein ebenso komplexes Maßnahmenportfolio erfordert, das ein gutes Aufwachsen mit Medien bedingt.

Diese Vielschichtigkeit ergibt sich insbesondere aus

- › der Diversität der Altersgruppen,
- › den unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten von Kindern und Jugendlichen im Web 2.0,
- › der Risikorealisierung im privaten oder öffentlichen Kontext,
- › der Angebotsinfrastruktur mit oder ohne externen Interventionsmöglichkeiten,
- › dem zeitlichen Kontext, der zwischen der „Echtzeit“ und „das Internet vergisst nichts“ liegt,
- › dem Gefährdungsgrad in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
- › der technischen Komplexität der Gefahrenquelle und
- › der Begleitung und Kompetenz der Kinder und Jugendlichen bei der Mediennutzung.

Durch die zunehmende Digitalisierung und Mediatisierung sind zu den klassischen Konfrontationsrisiken Kommunikations- und Interaktionsrisiken hinzugekommen.

Die Bedingungen für die zwingend erforderlichen Anpassungen des Maßnahmenportfolios des Kinder- und Jugendschutzes ergeben sich aus der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (VN-KRK). In diesem völkerrechtlichen Vertrag finden sich die Kinderrechte auf Schutz, Befähigung und Teilhabe. Einen Anspruch hierauf haben Kinder und Jugendliche auch und gerade in einer digitalisierten Welt.

Die Bundesprüfstelle nimmt ihren gesetzlichen Auftrag in Erfüllung der VN-Kinderrechtskonvention wahr, indem Auslegung und Umsetzung eben dieses Auftrages vom Kind aus und zur Erfüllung des „best interest of the child“ gedacht werden.

Die Indizierung zum Schutz vor Konfrontationsrisiken

Die Indizierung dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer Konfrontation mit gefährdenden Inhalten (Abschirmfunktion). Zugleich wird eine gesellschaftlich missbilligte Grenzüberschreitung durch die Indizierung sichtbar gemacht und zumindest gegenüber Kindern und Jugendlichen im Zuge der Durchsetzung der Rechtsfolgen der Indizierung aufgehoben.

Durch die fortwährend weiterzuentwickelnde Spruchpraxis werden im Austausch mit der Gesellschaft die Werte verteidigt, die für ein gedeihliches Zusammenleben unverzichtbar sind. Der darin zum Ausdruck kommende sozialetische Zusammenhalt in der Gesellschaft prägt den für die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit unverzichtbaren Entwicklungsraum für Kinder und Jugendliche. Das Schutzinstrument der Indizierung stärkt hierdurch das digitale Kinderrecht auf Teilhabe, indem es deren Unbeschwertheit begünstigt.

Die Indizierung erfüllt neben der einzelfallbezogenen Abschirmung neue gesellschaftlich relevante Funktionen. Die zeitgemäße Funktion der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle liegt in der sozialetischen Orientierung, die in ihr gebündelt ist. Die Spruchpraxis wird für die medienpädagogische Praxis ebenso wie für den gesellschaftlichen Diskurs orientierungsgebend nutzbar gemacht. Die präventive und auf Wertevermittlung ausgerichtete Arbeit soll Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Schule, Jugendhilfe, Jugendkultur und Elternschaft im Erziehungs- und Medienalltag unterstützen.

Gesetzlicher Jugendmedienschutz

Einleitung eines Indizierungsverfahrens

Die Einleitung eines Indizierungsverfahrens erfolgt auf Antrag oder Anregung von Stellen, die auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes hierzu berechtigt sind.

Antragsberechtigt sind Jugendämter, Landesjugendämter, Oberste Landesjugendbehörden, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM).

Anregungsberechtigt sind alle zuvor nicht genannten Behörden sowie die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Der Unterschied zwischen Antrag und Anregung besteht darin, dass die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende der Bundesprüfstelle im Falle der Anregung vor der Durchführung eines Indizierungsverfahrens dessen Gebotenheit festzustellen hat. Grund hierfür ist, dass Anregungen auch von Behörden oder Einrichtungen ausgehen können, deren Zuständigkeit nicht im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes liegen muss.

Die Indizierung stellt einen Eingriff in die Grundrechte der Künstlerinnen und Künstler bzw. sonstigen Medienschaffenden dar, der gerechtfertigt ist, wenn eine Jugendgefährdung vorliegt und die Belange des Jugendschutzes die durch den Eingriff betroffenen Grundrechtspositionen überwiegen.

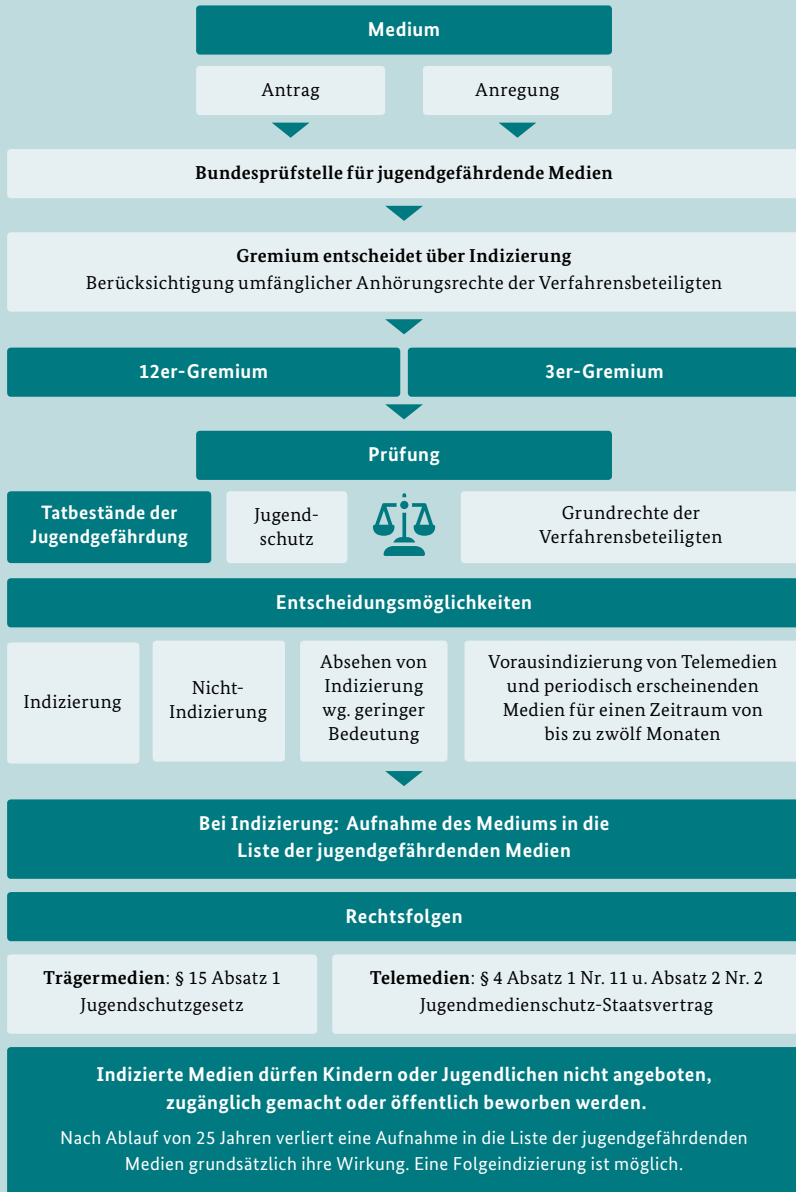
Die Tatbestände der Jugendgefährdung sind zum Teil gesetzlich normiert, zum Teil im Rahmen der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle entwickelt worden. Die Zuleitung über antrags- bzw. anregungsberechtigte Stellen ermöglicht eine Vorprüfung, ob

die Durchführung eines Verfahrens verhältnismäßig ist und verhindert ein missbräuchliches Vorgehen.

Bürgerinnen und Bürger finden in ihrer alltäglichen Umgebung vielfältige Möglichkeiten, ihre Einschätzung einer erforderlichen Überprüfung von Medieninhalten einer antrags- bzw. anregungsberechtigten Stelle mitzuteilen, beispielsweise haben auch Schulen ein Anregungsrecht. Ebenso kann jedes Amt der eigenen Kommunalverwaltung ein Indizierungsverfahren initiieren.

Sofern es um die Überprüfung eines Internetangebots (Telemedium) geht, bietet es sich für Bürgerinnen und Bürger an, sich zunächst an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) zu wenden. Die KJM ist die zentrale Aufsicht über den privaten Rundfunk und das Internet und geht möglichen Verstößen gegen die Jugendschutzbestimmungen nach. Insbesondere hat die KJM ein Antragsrecht und kann hierdurch ein entsprechendes Indizierungsverfahren unmittelbar bei der Bundesprüfstelle initiieren. Das entsprechende Kontaktformular findet sich unter www.kjm-online.de.

Abbildung rechts: Darstellung des Indizierungsverfahrens auf Grundlage des Jugendschutzgesetzes.



Zuständigkeit der Bundesprüfstelle

Nach dem Jugendschutzgesetz ist die Bundesprüfstelle zuständig für die Indizierung von Träger- und Telemedien.

Trägermedien

Unter Trägermedien versteht man alle gegenständlichen Medien, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind. Dazu zählen insbesondere:

- › **Printmedien**

Beispiele: Bücher, Zeitschriften, Flugblätter, Werbeplakate

- › **Tonträger**

Beispiele: CDs, LPs, MCs

- › **Filme**

Beispiele: BluRay-Discs, DVDs, Videofilme

- › **Computer- und Konsolenspiele**

Filme und Spiele, die auf der Grundlage der §§ 12 und 14 JuSchG ein Alterskennzeichen der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) bzw. der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) erhalten haben, sind einem Indizierungsverfahren entzogen, da im Rahmen des Verfahrens zur Vergabe eines Alterskennzeichens eine jugendgefährdende Wirkung ausgeschlossen werden muss.

Telemedien

Telemedien sind Medien, die nach dem Telemediengesetz übermittelt oder zugänglich gemacht werden. Dies sind im Wesentlichen alle Online-Angebote (Internet). Bei der Prüfung eines Telemediums handelt es sich in der Regel um ein dynamisches, schnell veränderbares Prüfobjekt. Der Prüfungsumfang kann zudem durch Zugangsbeschränkungen reduziert sein. Bei der Prüfung eines Internetangebots kommt es stets auf den prüfrelevanten Inhalt zum Zeitpunkt der Entscheidung an.

Entscheidungsgremien der Bundesprüfstelle

Die Bundesprüfstelle setzt den Prüfauftrag im Rahmen von Gremien um, die neben der bzw. dem Vorsitzenden oder ihrer bzw. seiner Stellvertretung mit ehrenamtlich tätigen Beisitzerinnen und Beisitzern besetzt sind. Die Gremienmitglieder sind in ihren Entscheidungen weisungsunabhängig.

Die Gremien sind pluralistisch besetzt. Ziel ist dabei nicht, einen gesellschaftlichen Querschnitt abzubilden, sondern die Expertise sicherzustellen, die sämtliche durch eine Indizierung berührten Interessen vertritt und die das Für und Wider dieses staatlichen Eingriffs umfassend beleuchten kann.

12er-Gremium

Das Regelverfahren wird im 12er-Gremium durchgeführt. Dieser Spruchkörper setzt sich zusammen aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden der Bundesprüfstelle,
- 8 Gruppenbeisitzerinnen bzw. -beisitzer,
- 3 Länderbeisitzerinnen bzw. -beisitzer.

Die Gruppenbeisitzerinnen bzw. -beisitzer werden auf Vorschlag ihrer Verbände vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus den folgenden Kreisen berufen:

- › Kunst,
- › Literatur,
- › Buchhandel und Verlegerschaft,
- › Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
- › Träger der freien Jugendhilfe,
- › Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Lehrerschaft,
- › Kirchen, jüdische Kultusgemeinden und andere Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.

Die Länderbeisitzerinnen bzw. -beisitzer werden von den jeweiligen Landesregierungen ernannt.

Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer beträgt drei Jahre. Eine (mehrfache) Wiederernennung ist möglich.

Die Beschlussfähigkeit des Gremiums erfordert eine Besetzung mit neun Beisitzerinnen und Beisitzern. Für eine Listenaufnahme bedarf es einer 2/3-Mehrheit. Um eine möglichst breite Entscheidungsbasis sicherzustellen, müssen bei der erforderlichen Mindestbesetzung mit neun Personen gleichwohl sieben für die Listenaufnahme stimmen.

3er-Gremium

Neben dem Regelverfahren kann die Bundesprüfstelle über die Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien im vereinfachten Verfahren entscheiden. Voraussetzung hierfür ist das offensichtliche Vorliegen einer Jugendgefährdung.

Dieser Spruchkörper setzt sich zusammen aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden der BPjM,
- mindestens einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer aus den Gruppen Kunst, Literatur, Buchhandel und Verlegerschaft oder Anbieter von Bildträgern und von Telemedien,
- einer weiteren Beisitzerin bzw. einem weiteren Beisitzer.

Aufgrund der erforderlichen Offensichtlichkeit muss eine Listenaufnahme einstimmig beschlossen werden. Kommt dieses Abstimmungsergebnis nicht zustande, wird von Amts wegen eine Entscheidung des 12er-Gremiums herbeigeführt.



Voraussetzungen einer Indizierung

„Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen.“

Dieser in § 18 Absatz 1 JuSchG definierte Auftrag der Bundesprüfstelle dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer sozialetischen Desorientierung.

Die im Gesetz definierte Rahmung der Persönlichkeitsentwicklung, nämlich die „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“, ist nicht selbsterklärend. Es bedarf einer Auslegung der Begrifflichkeiten, die auf der Grundlage der in der Gesellschaft geltenden sozialetischen Werteordnung



stattfindet, die insbesondere am Menschenbild des Grundgesetzes orientiert ist. Dies geschieht nicht einmalig, sondern ist ein kontinuierlicher Prozess. Gesellschaft ist einem steten Wandel unterworfen, folglich auch die sozialetische Werteordnung. Die nachhaltige Veränderung von Normen und Werten, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, findet sich somit zwingend in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle wieder. Spruchpraxis bedeutet in diesem Zusammenhang die Zusammenfassung der alle Indizierungen tragenden Gründe. Durch die Spruchpraxis werden die Außengrenzen des – sozial-ethische Orientierung gebenden – Entwicklungsraums, auf den Kinder und Jugendliche einen Anspruch haben, markiert. Medieninhalte, die diese Grenzen überschreiten, sind sozial-ethisch desorientierend.

Kernaufgabe der Bundesprüfstelle ist es also, die sozialetische Werteordnung in Bezug auf mediale Inhalte anzuwenden. Aufgrund dieses Zusammenspiels hat die Bundesprüfstelle die Möglichkeit, auf veränderte mediale Inhalte hinzuweisen und einen sozialetischen Diskurs hierüber anzuregen. Das Ergebnis dieser gesellschaftlichen Debatte stellt im Falle nachhaltiger Änderungen dann wiederum die Grundlage für die Bewertung medialer Inhalte durch die Bundesprüfstelle dar.

Die Bundesprüfstelle ist daher in Bezug auf die Mediennutzung von Kindern und Jugendlichen einerseits Verteidigerin der sozialetischen Werteordnung, soweit sie durch mediale Inhalte tangiert wird, andererseits aber auch Initiatorin für eine Weiterentwicklung dieser sozialetischen Werteordnung, soweit diese von der medialen Wirklichkeit herausgefordert wird und nach einer Überprüfung und gegebenenfalls Neujustierung verlangt.

Die Indizierung dient damit neben der Abschirmung im Einzelfall als Orientierungshilfe im Rahmen medienpädagogischer Arbeit und Erziehung sowie der Risikoprävention.

Welche Medieninhalte die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden und damit sozialetisch desorientierend sind, muss stets unter Berücksichtigung sämtlicher Rahmenbedingungen entschieden werden. Der Gesetzgeber hat aber durch einen Beispielskatalog in § 18 Absatz 1 Satz 2 JuSchG den Maßstab vorgegeben.

Demnach sind vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien sowie Medien, in denen Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt werden oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird, als jugendgefährdend anzusehen.

Unsittlichkeit

Das Tatbestandsmerkmal der Unsittlichkeit dient dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor einer sexualethischen Desorientierung. Damit geht es nicht um eine Bewertung als „unmoralisch“, wie der Begriff der Unsittlichkeit in seiner allgemeinen Wortbedeutung zu verstehen ist.

Der Begriff unsittlich ist nicht im allgemeinen moralischen, sondern im sexuellen Sinne zu verstehen. Unsittliche Medien sind solche mit sexuell-erotischem Inhalt, die nach Inhalt und Ausdruck objektiv geeignet sind, in sexueller Hinsicht das Scham- und Sittlichkeitsgefühl gröblich zu verletzen, jedoch noch nicht den Straftatbestand der Pornografie erfüllen. Als unsittlich bewertet die Bundesprüfstelle in ständiger Spruchpraxis nachfolgende Medieninhalte:

- › eine Verbindung von Sexualität und Gewalt,
- › unkritische oder befürwortende Darstellung inzestuöser oder pädophiler sexueller Kontakte,
- › Degradierung von Menschen als sexuell willfähige Objekte,
- › Anpreisung von Frauen oder Männer diskriminierenden Praktiken,
- › grob anreißerische Zentrierung von Sex als alleinigem Lebensinhalt sowie
- › Darstellungen aus den Bereichen Bondage und Disziplin, Domination und Submission sowie Sadismus und Masochismus, sofern
 - › die Handlungen nicht unter Erwachsenen erfolgen,
 - › die Handlungen nicht einvernehmlich erfolgen,
 - › Darstellungen unabhängig von einer Einwilligung mit einer besonderen Erniedrigung oder Entwürdigung einer Person einhergehen oder
 - › Darstellungen eine besonders intensive Gewalteinwirkung schildern.

Gewaltdarstellungen

Mediale Gewaltdarstellungen haben eine hohe jugendschutzrechtliche Relevanz und sind sowohl in der Thematik als auch in der Wirkung äußerst vielschichtig. Dies zeigt sich bereits an der Vielzahl der zu betrachtenden Formen von Gewalt.

Visualisierte physische, psychische sowie sexuelle Gewalt kann fiktiv, virtuell oder real sein. Verbale Gewalt kann kennzeichnend für die Kommunikation sein oder der Beschreibung der vorgenannten Thematik dienen. Entsprechend vielfältig ist der Ansatz einer sozialetischen Desorientierung.

Verrohung

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, durch das Wecken und Fördern von Sadismus, Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auf Kinder und Jugendliche auszuüben. Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, da hiermit der Verlust von Empathiefähigkeit einhergehen kann.

Empathie bezeichnet die Fähigkeit und Bereitschaft, Empfindungen, Emotionen, Gedanken und Motive einer anderen Person zu erkennen, zu verstehen und nachzuempfinden.

Einen zu befürchtenden Verlust der Empathiefähigkeit und damit eine verrohende Wirkung hat die Bundesprüfstelle in aktueller Spruchpraxis zu einem Gangsta-Rap-Album auch bei einer Inbezugnahme des Holocausts im Rahmen des für das Genre typischen Stilmittels der Selbstüberhöhung durch einen Vergleich mit Schwächeren angenommen.

Die Heranziehung des nationalsozialistischen Völkermordes als Ausdruck für die Qualität des eigenen Vernichtungswillens im Kontext musikalischer Unterhaltung kann zu einer Entwertung der Erinnerung an die Opfer der Verbrechen der Nationalsozialisten bei Kindern und Jugendlichen führen.

Die Inbezugnahme begründet die konkrete Gefahr, dass Kinder und Jugendliche das Ausmaß der historischen und für die Opfer und deren Angehörigen individuelle Bedeutung des Holocausts verkennen und dadurch eine – über die sprachliche Ebene hinausgehende – zunehmende Abstumpfung erfolgt.

Anreizen zu Gewalttätigkeit

Der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien stellt in Abgrenzung zur Verrohung auf die äußeren Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen ab.

Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird.

Eine Darstellung gilt als anreizend, wenn ein Nachahmungseffekt angenommen und dadurch bei Kindern und Jugendlichen sogar eine unmittelbare Tatstimmung erzeugt werden kann.

Anreizen zu Verbrechen

Zu Verbrechen anreizende Medien sind hingegen solche Darstellungen, die geeignet sind, in Kindern und Jugendlichen eine Verwirrung der Begriffe von Recht und Unrecht herbeizuführen. Entscheidend ist somit nicht, ob die Darstellungen einen Nachahmungseffekt haben, sondern ob eine gegenüber Verbrechen bejahende Tendenz zum Ausdruck kommt und hierdurch die verfassungsmäßige und durch das Strafrecht konkretisierte Missbilligung von Verbrechen in Abrede gestellt wird.

Selbstzweckhafte, detaillierte Gewaltdarstellungen

Der Tatbestand verweist beispielhaft auf Mord- und Metzelszenen, so dass eine gewisse Intensität der dargestellten Gewalt handlungen zu verlangen ist. Erfasst werden Schilderungen von Gewalttätigkeiten, die mit erheblichen Verletzungen der Gewaltopfer einhergehen. Die Darstellung muss dabei sowohl selbstzweckhaft als auch detailliert sein.

Der Begriff der Selbstzweckhaftigkeit bedeutet, dass eine bestimmte Handlung nicht zur Erreichung eines bestimmten Zieles vorgenommen wird, sondern um ihrer selbst Willen. Erfasst werden damit vor allem außerhalb jeder Dramaturgie sowie genreüblichen und dennoch maßvollen Unterhaltung stehende Gewaltexzesse, die erkennbar allein zur Befriedigung voyeuristischer und sadistischer Interessen der Rezipierenden in aller Breite dargestellt werden.

Für das Merkmal detailliert ist maßgeblich, dass die Darstellung von Gewalt in allen Einzelheiten minutiös anschaulich gemacht wird. Erfasst sind somit insbesondere Mediengeschehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare) bzw. die Verletzungshandlungen und die Opfer vielfach in Nahaufnahmen gezeigt werden.

Nahlegung von Selbstjustiz

Selbstjustiz bezeichnet das außergesetzliche Vorgehen gegen einen als rechtswidrig oder ungerecht empfundenen Zustand oder gegen ein entsprechendes Verhalten unter Missachtung der Grenzen des staatlichen Gewaltmonopols. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sich die betreffende Protagonistin bzw. der Protagonist als „Rächerin“ bzw. „Rächer“ an die Stelle einer ordnungsgemäßen Gerichtsbarkeit setzt und das Gesetz selbst in die Hand nimmt, um der Täterin bzw. dem Täter eine (vermeintlich) gerechte Strafe zuzuführen.

Anreizen zum Rassenhass

Die Begrifflichkeit der zum Rassenhass anreizenden Medien konkretisiert das allgemeine verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot des Art. 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz (GG). Der Begriff „Rasse“ ist bereits deshalb weit auszulegen.

Zum Rassenhass anreizende Träger- und Telemedien sind solche, die geeignet sind, eine gesteigerte, über die bloße Ablehnung hinausgehende feindselige Haltung gegen eine durch ihre Nationalität, Religion oder ihr Volkstum bestimmte Gruppe zu erzeugen. Eine feindselige Haltung wird erzeugt, indem die benannten Gruppen als minderwertig oder verächtlich dargestellt und diskriminiert werden. Entscheidend ist dabei, dass die Inhalte die Voraussetzung auch für tätliche Übergriffe gegenüber diesen Gruppen schaffen können.

Sonstige Tatbestände der Jugendgefährdung

Die in § 18 Absatz 1 Satz 2 JuSchG aufgeführten Tatbestände dienen als Beispielkatalog zur Veranschaulichung, welche Inhalte nach Auffassung des Gesetzgebers als sozialetisch desorientierend gelten. Sowohl die zu bewertenden Inhalte als auch die sozialetische Werteordnung und nicht zuletzt das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen unterliegen einer permanenten Entwicklung. Folglich ist es nicht möglich, zu einem bestimmten Zeitpunkt abschließend festzuschreiben, welche Inhalte als jugendgefährdend gelten. Vielmehr muss die Bundesprüfstelle in ihren Entscheidungen auf solche Entwicklungen reagieren können, die nicht nur vorübergehend sind. Es gibt daher Tatbestände, die zwar nicht im Gesetz stehen, die aber durch die Spruchpraxis der Gremien entwickelt wurden und die deshalb ungeschriebene Tatbestände heißen.

Verherrlichung/Verharmlosung des Nationalsozialismus

Das Bundesverfassungsgericht hat mehrfach das „Nie wieder“ gegenüber dem Nationalsozialismus als handlungsleitend für die Entstehung des Grundgesetzes festgehalten, da hierdurch ein Gegenentwurf zur Willkürherrschaft des Nationalsozialismus geschaffen wurde.


Eine Verherrlichung bzw. Verharmlosung des Nationalsozialismus konterkariert den Gedanken des „Nie wieder“ und ist daher jugendgefährdend. Eine jugendgefährdende Verherrlichung des Nationalsozialismus liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, z. B. seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft oder seine Kriegsführung geworben wird oder wenn diese verteidigt wird.

Jugendgefährdende Verharmlosung des Nationalsozialismus liegt vor, wenn Anknüpfungstatsachen für die Tatsächlichkeit der nationalsozialistischen Gewalttaten heruntergespielt, beschönigt oder in ihrem wahren Gewicht verschleiert werden, etwa durch ein „Herunterrechnen der Opferzahlen“ und sonstige Formen des Relativierens oder Bagatellisierens des Unrechtsgehalts der Taten.

Ferner ist der Tatbestand verwirklicht, wenn das Medium das Regime oder die Ideologie des Nationalsozialismus durch verfälschte oder unvollständige Informationen im Sinne einer Geschichtsklitterung aufzuwerten oder zu rehabilitieren sucht und bei Kindern und Jugendlichen eine entsprechende Fehlorientierung auslösen kann. Dies gilt insbesondere, wenn Adolf Hitler oder seine Parteigenossen als Vorbilder oder tragische Helden hingestellt werden.

Diskriminierung von Menschengruppen

Ausgangspunkt jeder Diskriminierung ist die Konstruktion von Differenz. Mit einer Diskriminierung ist eine bewusste Trennung, das Treffen von Unterscheidungen oder aber auch ein Aussondern gemeint. Diskriminierung stellt eine ungleiche, benachteiligende und ausgrenzende Behandlung von Gruppen und Individuen ohne sachlich gerechtfertigten Grund dar. Formen der Diskriminierung sind eine Kontaktvermeidung, Benachteiligung beim Zugang zu Gütern und Positionen, Boykottierung oder eine persönliche Herabsetzung, vgl.

 www.menschenrechte.jugendnetz.de/menschenrechte/glossar/diskriminierung.

Unter Diskriminierung im Rahmen der Indizierungspraxis wird die Benachteiligung von einzelnen Menschen oder Gruppen (zumeist Minderheiten) aufgrund von Merkmalen wie sozialer Gewohnheit, sexueller Neigung oder Orientierung, Sprache, Geschlecht, Behinderung oder äußerlichen Merkmalen verstanden.

Bei Medieninhalten dieser Art besteht die Gefahr, dass Kinder und Jugendliche die Diskriminierung von Menschen in ihr eigenes Verhalten übernehmen, dass aufgrund dieser Inhalte Ressentiments gegenüber Menschen geschürt werden und diese in ihrem sozialen Achtungsanspruch verletzt werden. Diskriminierende Inhalte sind geeignet, ein feindseliges Klima gegenüber und unter Menschen zu schaffen. Sie stehen dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbot des Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG entgegen.

Propagieren eines kriminellen Lebensstils

Jugendgefährdend sind auch Medien, in denen ein krimineller Lebensstil verharmlosend oder befürwortend dargestellt wird, indem etwa die Folgen kriminellen Handelns heruntergespielt werden, eine Gleichgültigkeit gegenüber den Opfern von Straftaten zutage tritt oder eine dem geltenden Recht und den allgemein anerkannten Regeln eines friedlichen Zusammenlebens zuwiderlaufende Lebensweise als vorteilhaft und nachahmenswert gegenüber der Einhaltung der Gesetze beschrieben wird.

Verherrlichung/Verharmlosung von Drogenkonsum

Eine Verherrlichung oder Verharmlosung von Drogenkonsum liegt vor, wenn die angeblich positiven Wirkungen des Drogenkonsums auf die Erfahrungswelt von Jugendlichen herausgestellt werden und gleichzeitig die damit verbundenen negativen Folgen, wie z. B. Gesundheitsschäden und Abhängigkeit, bewusst oder unbewusst ausgeblendet werden. Ausreichend ist bereits die Förderung der bloßen Konsumbereitschaft von Kindern und Jugendlichen, so dass auch Anleitungen zum Anbau oder zur sonstigen Herstellung in Verbindung mit der Aufforderung zum Gebrauch von Cannabinoiden den Indizierungstatbestand erfüllen können.

Verherrlichung/Verharmlosung von exzessivem Alkoholkonsum

Eine Verherrlichung oder Verharmlosung eines exzessiven Alkoholkonsums liegt insbesondere vor, wenn durchgängig propagiert wird, dass das Leben nur unter dem Einfluss von mehreren Litern Alkohol schön sei und dass man nur dann „gut in Form“ sei, wenn man eine entsprechende Alkoholmenge zu sich genommen habe.

Medieninhalte, die einen exzessiven Alkoholkonsum propagieren, sind im Einzelfall geeignet, bei Kindern und Jugendlichen die Bereitschaft zum Alkoholkonsum zu erhöhen und auch vorhandene Hemmschwellen, die durch gesetzliche Vorgaben, Erziehung und Aufklärung aufgebaut wurden, zu überwinden oder zumindest herabzusetzen.

Naehelegen von selbstschädigendem Verhalten

Das Naehelegen von selbstschädigendem Verhalten in Medien kann sehr vielfältig erfolgen. Insbesondere kann das Propagieren des Selbstmordes oder auch die bloße (technische) Anleitung zum Suizid in Medien zur Indizierung führen, sofern sie ihrem Inhalt nach geeignet sind, falsche Vorstellungen bei Kindern oder Jugendlichen über den Wert des eigenen Lebens hervorzurufen oder zu bestärken.

Zur Fallgruppe der Propagierung selbstschädigenden Verhaltens gehören auch Medieninhalte, die ein essgestörtes Verhalten (z. B. Anorexie oder Bulimie) als positiv und nachahmenswert darstellen. Erfasst sind daher auch Blogs und Foren im Internet, in denen beispielsweise anorektisches oder bulemisches Verhalten in Gedichten, sogenannten „Glaubensbekenntnissen“, „Handlungsanweisungen“ und „Motivationsverträgen“ extrem positiv dargestellt und glorifiziert werden sowie zu margersüchtigem, Ess-Brech- oder Binge-Eating-Verhalten angeregt wird.

Verletzung der Menschenwürde

Sind Medien nicht bereits von § 15 Absatz 2 Nr. 3 JuSchG (schwere Jugendgefährdung) erfasst, zählen zu den durch die ständige Spruchpraxis der Bundesprüfstelle entwickelten und von der Rechtsprechung anerkannten Fallkonstellationen der Jugendgefährdung auch sonstige Inhalte, die eine Verletzung der Menschenwürde des Art. 1 Absatz 1 GG darstellen.

Mit dem Begriff der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch des Menschen verbunden, der es verbietet, den Menschen zum bloßen Objekt des Staates zu machen oder ihn einer Behandlung auszusetzen, die seine Subjektqualität prinzipiell in Frage stellt. Unter welchen Umständen die Menschenwürde verletzt sein kann, lässt sich nur in Ansehung des konkreten Falles feststellen. Erforderlich ist jedenfalls das Vorliegen einer erheblichen Verletzungsintensität. Hauptanwendungsfälle sind im Bereich des Horrorgenres dargestellte Verstümmelungen von Menschen, Kannibalismus, Folterszenen, Herausquellen von Gedärmen und die sonst genüsslich, verharrend fokussierte Darstellung unmenschlicher, entpersonifizierter Massakrierung eines Menschen; daneben auch die mediale Zusammenstellung von Abbildungen extrem entstellter menschlicher Leichen zu einem „Horrorkabinett“, welches zugunsten eines unterstellten „kalten und mitleidlosen Voyeurismus visuell ausgeschlachtet“ wird.

Die schwere Jugendgefährdung

Im Unterschied zur einfachen Jugendgefährdung gelten schwer jugendgefährdende Medien als indiziert, ohne dass die Bundesprüfstelle darüber entscheiden muss. Sofern ein Antrag oder eine Anregung zu einem Medium mit schwer jugendgefährdendem Inhalt eingereicht wird, erfolgen gleichwohl eine Prüfung in den Gremien und ein Eintrag in die Liste jugendgefährdender Medien. Dies dient insbesondere der Transparenz

und Rechtssicherheit für die Verbreitung. Die Tatbestände der schweren Jugendgefährdung sind in § 15 Absatz 2 JuSchG aufgeführt, der zum Teil auf Normen des Strafgesetzbuches (StGB) verweist.

Gesetzlich normierte Fälle einer schweren Jugendgefährdung:

- § 86 StGB > Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen
 - § 130 StGB > Volksverhetzung
 - § 130 Abs. 3 StGB > Billigen, Leugnen, Verharmlosen von NS-Verbrechen
 - § 130a StGB > Anleitung zu Straftaten
 - § 131 StGB > Gewaltdarstellungen
 - § 184 StGB > Einfache Pornografie
 - § 184a StGB > Gewaltpornografie, Tierpornografie
 - § 184b StGB > Kinderpornografie
 - § 184c StGB > Jugendpornografie
-
- > Kriegsverherrlichung
 - > Menschenwürdeverletzende Realdarstellungen
 - > Gewaltbeherrschte Medien
 - > Posendarstellungen Minderjähriger
 - > Offensichtlich schwere Jugendgefährdung

Abwägung mit den Grundrechten

Eine Indizierung greift aufgrund der damit verbundenen Rechtsfolgen in Grundrechte ein.

Der Jugendschutz ist ein Rechtsgut mit Verfassungsrang und steht daher den Grundrechten gleichrangig gegenüber.

Nach § 18 Absatz 3 Nr. 2 JuSchG darf ein Medium dann nicht in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen werden, wenn es der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre dient. Das ist dann der Fall, wenn die Belange dieser Freiheitsgarantien die Belange des Jugendschutzes überwiegen.



Vor einer Indizierung muss also in jedem Einzelfall geprüft werden, welche Belange überwiegen, welchem Rechtsgut also der Vorrang einzuräumen ist.

Um das herauszufinden, muss in jedem Indizierungsverfahren ein dreistufiges Verfahren durchlaufen werden:

1. Ermittlung der Belange des Jugendschutzes,
2. Ermittlung der Belange des jeweils betroffenen Grundrechts, in der Regel die Kunst- oder die Meinungsäußerungsfreiheit,
3. Abwägung, welchem Belang der Vorrang einzuräumen ist.

Die Belange des Jugendschutzes sind aus dem Ziel abzuleiten, Kindern und Jugendlichen eine ungestörte Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu ermöglichen. Dieser Prozess wird durch die Definition von Erziehungszielen konkretisiert, die aus der Verfassung sowie Normen und Werten abgeleitet werden, über die schließlich in der Gesellschaft Konsens besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann bei der zu treffenden Abwägung für die Gewichtung der Kunstfreiheit von Bedeutung sein, in welchem Maße gefährdende Schilderungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind, was eine werkgerechte Interpretation erfordert. Ferner kann dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, indizielle Bedeutung zukommen. Ebenso können der Widerhall und die Wertschätzung, die es in Kritik und Wissenschaft gefunden hat, Anhaltspunkte für die Beurteilung ergeben, ob der Kunstfreiheit Vorrang einzuräumen ist.

Indizierungsfolgen

Trägermedien

Mit Bekanntmachung der Indizierung im Bundesanzeiger gelten die Rechtsfolgen des § 15 Absatz 1 JuSchG, die verkürzt als Abgabe-, Präsentations-, Verbreitungs- und Werbebeschränkungen bezeichnet werden können. Sie sollen verhindern, dass Kinder und Jugendliche mit den jugendgefährdenden Trägermedien konfrontiert werden. Erwachsenen steht der Zugang zu indizierten Trägermedien weiterhin offen.

§ 15 Absatz 1 JuSchG lautet:

(1) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Absatz 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,

4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Schwer jugendgefährdende Medien unterliegen den vorgenannten Beschränkungen, auch ohne dass es einer Aufnahme in die Liste oder einer Bekanntmachung bedarf (§ 15 Absatz 2 JuSchG).

Wer gegen diese Beschränkungen verstößt, macht sich strafbar. Die Verfolgung obliegt der Polizei und den Staatsanwaltschaften.

Ausnahme: Elternprivileg

Diese Strafvorschriften finden keine Anwendung, wenn Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte das Medium ihrem Kind anbieten, überlassen oder zugänglich machen, soweit sie hierdurch ihre Erziehungspflicht nicht gröblich verletzen. Die enge Beziehung zwischen Eltern und ihren Kindern gestattet es in besonderem Maße im Rahmen der Wahrnehmung des elterlichen Erziehungsprivilegs, Medienkompetenz zu vermitteln. Zur Medienerziehung gehört auch, dass sich Eltern mit ihren Kindern über jugendgefährdende Inhalte auseinandersetzen. Dieses Privileg findet seine Grenzen, sobald Eltern durch das Zugänglichmachen ihre Erziehungspflicht gröblich verletzen.

Telemedien

Regelungen zu Telemedien, die in die Liste der jugendgefährdenden Medien nach § 18 JuSchG aufgenommen sind, finden sich im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder (JMStV), der den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien regelt.

Die Verbreitung von indizierten Medien ist im Rundfunk und in Telemedien unzulässig.

In Telemedien sind „einfach“ pornografische und „einfach“ jugendgefährdende Inhalte ausnahmsweise zulässig, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden (so genannte „geschlossene Benutzergruppen“, § 4 Absatz 2 Satz 2 JMStV). Werbung für diese Angebote ist nach denselben Voraussetzungen zulässig.

Die Liste der jugendgefährdenden Medien darf generell nicht zum Zwecke der Werbung verbreitet oder zugänglich gemacht werden (§ 6 Absatz 1 Satz 2 JMStV). Dies gilt auch dann, wenn durch technische Vorkehrungen sichergestellt werden kann, dass sie ausschließlich in die Hände von Erwachsenen gelangt.

Darüber hinaus darf bei Werbung grundsätzlich nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Indizierungsverfahren anhängig ist oder war (§ 6 Absatz 1 Satz 3 JMStV).

Wer gegen diese Vorschriften verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit – sowohl im Falle des vorsätzlichen als auch des fahrlässigen Handelns – und kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden.

Das BPjM-Modul

Die Indizierung von Telemedien kann nur dann die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung entfalten, wenn allen, die für Kinder und Jugendliche Verantwortung tragen, ermöglicht wird, mittels Filterung den Zugang zu diesen Angeboten zu verwehren. Bei Angeboten, deren Anbieter ihren Firmensitz im Ausland haben, kann die Rechtsfolgende der Indizierung von Telemedien regelmäßig nicht durchgesetzt werden.

Das Jugendschutzgesetz bestimmt für diese Angebote, deren Filterung durch nutzerautonome Filterprogramme zu ermöglichen. Die Bundesprüfstelle stellt hierzu in Kooperation mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) Herstellern nutzerautonomer Filterprogramme das BPjM-Modul zur Verfügung.

Das BPjM-Modul ist eine durch die Bundesprüfstelle aufbereitete Datei zur Filterung indizierter Telemedien, deren Anbieter ihren Sitz im Ausland haben, die sich in geeignete nutzerautonome Filterprogramme als Negativliste (Blacklist) integrieren lässt.

Auch die unter dem Dach der FSM zusammengeschlossenen großen deutschen Suchmaschinenanbieter haben im Rahmen einer Selbstverpflichtung vereinbart, Internetseiten, welche

von der Bundesprüfstelle indiziert wurden, nicht mehr als Suchergebnis anzuzeigen.

Listenstreichung

Im Kapitel zu den Voraussetzungen einer Indizierung wurde bereits ausgeführt, dass die im Gesetz definierte Rahmung der Persönlichkeitsentwicklung, nämlich die „Eigenverantwortlichkeit“ und „Gemeinschaftsfähigkeit“, einer Auslegung bedarf, die auf der Grundlage der in der Gesellschaft geltenden sozialetischen Werteordnung stattfindet. Gesellschaft ist einem steten Wandel unterworfen, folglich auch die sozialetische Werteordnung. Die nachhaltige Veränderung von Normen und Werten, über die in der Gesellschaft Konsens besteht, findet sich somit zwingend in der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle wieder und findet konkret in Listenstreichungen ihren Ausdruck.

Nach § 18 Absatz 7 JuSchG hat die BPjM daher Medien aus der Liste zu streichen, wenn die Voraussetzungen für eine Aufnahme nicht mehr vorliegen. Sind 25 Jahre vergangen, verliert die Aufnahme in die Liste ihre Wirkung (Regelfall).

Die bzw. der Vorsitzende kann jedoch in diesen Fällen von Amts wegen eine Überprüfung durch die Gremien veranlassen, so dass eine sogenannte Folgeindizierung möglich ist, sofern weiterhin die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste vorliegen.

Des Weiteren kann die Bundesprüfstelle auf Antrag der Urheberin bzw. des Urhebers und/oder der Inhaberin bzw. des Inhabers der Nutzungsrechte sowie bei Telemedien des Anbieters die Streichung aus der Liste beschließen.

Unterschied zwischen Indizierung und Beschlagnahme/Einziehung

Eine Beschlagnahme oder Einziehung erfolgt auf Antrag der Staatsanwaltschaft durch die Strafgerichte, wenn Inhalte eines Mediums strafrechtlich relevante Inhalte aufweisen (z. B. Gewalt-, Tier-, Kinder- oder Jugendpornografie, Volksverhetzung, Gewaltverherrlichung).

Beschlagnahmen sind Strafverfolgungsmaßnahmen. Sie dienen der Sicherstellung von Beweismitteln in Strafverfahren. Einziehungen sind Strafvollstreckungsmaßnahmen. Sie werden ausgesprochen, wenn ein Strafverfahren durchgeführt wurde und dann bestimmte Folgen an die festgesetzte Strafe geknüpft sind. In manchen Ermittlungsverfahren erfolgt nur eine Beschlagnahme, vielfach wird jedoch zusätzlich auch eine Einziehung ausgesprochen.

Die hieraus resultierenden Rechtsfolgen ergeben sich nicht aus dem Jugendschutzgesetz, sondern aus dem Strafgesetzbuch und wirken sich auf die Verbreitungsmöglichkeiten unter Erwachsenen aus.

Rechtsweg gegen Entscheidungen der Bundesprüfstelle

Gegen die Entscheidung des 12er-Gremiums ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten eröffnet. Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums muss vor Klageerhebung die Entscheidung des 12er-Gremiums eingeholt werden.

Ebenso ist für die antragstellenden Behörden im Falle der Nichtindizierung der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Dies gilt nicht für die anregungsberechtigten Stellen.

Die ZUKUNFTSWERKSTATT bei der Bundesprüfstelle – „Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.“

Die Digitalisierung führt unter anderem dazu, dass in nahezu allen Lebensbereichen die Nutzung digitaler Medien eine wesentliche Rolle spielt.

Die permanente Verfügbarkeit digitaler Medien ist deshalb auch und gerade für Kinder und Jugendliche – insbesondere mit zunehmendem Alter – eine Selbstverständlichkeit. Bereits Kleinkinder erleben die Allgegenwart digitaler Medien und deren vielfältige und durchaus unterschiedliche Nutzung durch die Familienmitglieder.

Um Kindern und Jugendlichen ein gutes Aufwachsen mit Medien zu ermöglichen, ist der Blick auf diesbezügliche Gefährdungen daher deutlich zu erweitern. Es geht längst nicht mehr allein um die Fragen, ob und wie lange bestimmte Medieninhalte angeschaut bzw. rezipiert werden dürfen, um die sogenannten Konfrontationsrisiken zu vermeiden.

Aus Umfragen zum Mediennutzungsverhalten ist bekannt, dass die von Kindern und Jugendlichen – insbesondere wiederum mit zunehmendem Alter – meistgenutzten Apps ganz überwiegend solche Sozialer Mediendienstanbieter sind, über die Interaktion mit unterschiedlichen Zielsetzungen stattfindet.

Sowohl die Nutzung digitaler Medien zur Rezeption fremder Inhalte als auch die Kommunikation und Interaktion mit Dritten ist über das Smartphone zudem immer und überall möglich und lässt sich im Erleben von Kindern und Jugendlichen kaum mehr vom „analogen“ Erlebnishorizont trennen.

Die Konsequenz einer hieraus resultierenden erweiterten Qualität potenzieller Gefährdungslagen ist daher offensichtlich. Neben die Gefährdungen für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen durch entsprechende Inhalte, wie z. B. verrohenden Gewaltdarstellungen oder Pornografie, treten Gefährdungen für die persönliche und informationelle Integrität von Kindern und Jugendlichen auf, wenn sie sexueller Ansprache ausgesetzt sind, Mobbing erfahren, die Herrschaft über ihre Daten verlieren, in Kostenfallen treten oder von Extremisten in Radikalisierungsprozesse gezogen werden, um nur einige Gefährdungslagen zu nennen, die sich aus den Interaktionsmöglichkeiten im Rahmen der Nutzung digitaler Medien ergeben.



Die notwendigen Konsequenzen für den Umgang mit den durch interaktive Mediennutzung vermittelten Gefährdungen können sehr vielfältig sein. Fest steht, dass es sich um eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung handelt, der nur im Zusammenwirken aller Akteure, die hierfür Verantwortung tragen, begegnet werden kann.

Um dieses erforderliche Zusammenwirken zu organisieren, koordiniert die Bundesprüfstelle den kinder- und jugendpolitischen Strategieprozess „Digitales Aufwachsen. Vom Kind aus denken. Zukunftssicher handeln.“ in Form der ZUKUNFTS-WERKSTATT. Die Zielvorgabe hierfür gibt die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen vor: die Umsetzung der Kinderrechte auf gleichermaßen Schutz, Befähigung und Teilhabe auch für das Aufwachsen mit Medien.



Die Bundesprüfstelle lädt in der ZUKUNFTSWERKSTATT all diejenigen Akteure zur Zusammenarbeit ein, die Maßnahmen zur Förderung der kinderrechtlichen Ziele von Schutz, Befähigung und Teilhabe beitragen, miteinander verabreden und umsetzen können. Die Zusammenarbeit hat das Ziel eines intelligenten Chancen- und Risikomanagements.

Die Arbeitsphasen befassen sich mit der Gefährdungserhebung, der Gefährdungsanalyse und der Gefährdungsbegegnung. Im Rahmen der Gefährdungserhebung ist in der Autorenschaft des JFF – Instituts für Medienpädagogik in Forschung und Praxis sowie des Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut im Rahmen eines Auftrags der Bundesprüfstelle der Gefährdungsatlas entstanden, der

- › das Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen systematisch erfasst,
- › Medienphänomene darstellt, die für Kinder und Jugendliche Gefährdungen beinhalten können, ohne zugleich den wichtigen Aspekt der Chancen der jeweiligen Mediennutzung zu vernachlässigen und
- › diese Medienphänomene sowie den Kinder- und Jugendmedienschutz in den kinderrechtlichen Kontext, die Betrachtungsweise vom Kind aus, einbettet.


Auf dieser wissenschaftlichen Grundlage werden in Workshops und Fachveranstaltungen Gefährdungen vertieft analysiert und Maßnahmen erarbeitet, um Kindern und Jugendlichen eine unbeschwerter Teilhabe an der Mediennutzung zu ermöglichen. Fragen zur Arbeit der ZUKUNFTSWERKSTATT können gerichtet werden an [✉ zukunftswerkstatt@bpjm.bund.de](mailto:zukunftswerkstatt@bpjm.bund.de).

Weitere Informationen

Weitere und ausführliche Hinweise zum Jugendmedienschutz finden Sie auf der Webseite der Bundesprüfstelle:

 www.bundespruefstelle.de

BPjM Service-Telefon:

 +49(0)228 99 962103-0

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bundesprüfstelle beantworten am BPjM Service-Telefon Fragen zum Jugendmedienschutz.

Servicezeiten


Montag bis Donnerstag:

09:30 – 15:00 Uhr

Freitag:

09:30 – 13:00 Uhr

Listenabfrage

Wer – beispielsweise zur Vorbereitung eines Antrages/einer Anregung – überprüfen möchte, ob ein bestimmtes Träger- oder Telemedium (Online-Angebot) bereits indiziert ist und in die öffentliche/nichtöffentliche Liste aufgenommen wurde, kann dies durch eine E-Mail an  liste@bundespruefstelle.de abfragen.

Publikationen

BPJMAKTUELL

Ausführliche Informationen und ein Bestellformular zur Fachzeitschrift der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien, **BPJMAKTUELL** (ISSN 1611-3608), in der neben redaktionellen Beiträgen zum Jugendmedienschutz die jeweils aktuellen Indizierungslisten (Trägermedien) veröffentlicht werden, finden Sie auf www.bundespruefstelle.de.

Broschüren

Eine vollständige Übersicht über die verfügbaren Publikationen der Bundesprüfstelle steht Ihnen ebenfalls auf unserer Webseite zur Verfügung.



Impressum

Herausgeberin

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM)

Rochusstraße 8-10

D-53123 Bonn

Postfach 140165

D-53056 Bonn

Telefon +49(0)228 99 962103-0

Telefax +49 (0)228 379014

E-Mail: info@bpjm.bund.de

De-Mail: info@bpjm.bund.de-mail.de

Internet: www.bundespruefstelle.de

Redaktion

Martina Hannak,

Vorsitzende der BPjM (V.i.S.d.P.)

Gestaltung

ORCA Affairs, Berlin

Bildnachweise

S. 13: momius – stock.adobe.com

S. 14: Sharaku1216 – stock.adobe.com

S. 28: Sikov – stock.adobe.com

S. 37: Alphaspirt – stock.adobe.com

S. 38: denisismagilov – stock.adobe.com

Ausgabe

Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien / August 2019

Druck

MKL Druck GmbH & Co. KG, Ostbevern

Diese Broschüre wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

